

Wolfgang Reeder

Menschenbild
Grundwerte
Staatsverständnis

In: F.W.Rothenpieler / H.G.Stockinger (Hrsg.):
Demokratie und Recht (Schriftenreihe
der Bundeszentrale für politische Bildung,
Bd.179. Bonn 1982, S.118-138

Menschenbild – Grundwerte – Staatsverständnis

1. Gegenstand, Ziel, Ansatz
2. Historischer Ansatz
 - 2.1 Absolutismus
 - 2.2 Liberalismus
 - 2.3 Sozialismus
 - 2.4 Liberalismus, Sozialismus, Demokratie
3. Systematischer Ansatz
 - 3.1 Menschenbild
 - 3.1.1 Individualismus
 - 3.1.2 Kollektivismus
 - 3.1.3 Personalismus
 - 3.2 Grundwerte
 - 3.2.1 Freiheit
 - 3.2.2 Gleichheit
 - 3.2.3 Sozialgebundene Freiheit und Chancengleichheit
 - 3.3 Staatsverständnis
 - 3.3.1 Minimalstaat
 - 3.3.2 Totaler Staat
 - 3.3.3 Rechts- und Sozialstaat
 - 3.4 Geschichtlichkeit
 - 3.4.1 Absterbender Staat
 - 3.4.2 Minimierter Staat
 - 3.4.3 Rechts- und sozialstaatliche Demokratie

Anmerkungen

1. *Gegenstand, Ziel, Ansatz*

Unser Grundgesetz legt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland eine rechts- und sozialstaatliche Demokratie und ein Bundesstaat ist. Eine Definition, was Rechtsstaat, Sozialstaat, Demokratie bedeutet, finden wir an keiner Stelle der Verfassung. Nun ist eine Verfassung Grundlage des politischen Lebens, sie ist Ausdruck von Ideen über das politische Leben in einer Gesellschaft. Und ein Weg, eine Verfassung zu verstehen, besteht darin, diejenigen politischen Ideen zu erarbeiten, die dieser Verfassung zugrundeliegen.

Wenn wir nun politische Ideen untersuchen wollen, so gibt es zwei Möglichkeiten vorzugehen:

- Wir können fragen, in welcher Zeit und unter welchen Bedingungen eine Idee entstanden ist und wie sie sich entwickelt hat.
- Wir können fragen, welche Voraussetzungen eine Idee hat und welche Konsequenzen sich aus ihr ergeben, wenn man sie genau durchdenkt.

Im ersten Fall untersuchen wir eine Idee in ihren *geschichtlichen* Zusammenhängen und Entwicklungen, im zweiten Fall in ihren *logischen* Zusammenhängen und Konsequenzen. Das erste Vorgehen folgt einem *historischen*, das zweite einem *systematischen* Ansatz. Da eine Idee oder eine Konzeption deutlicher wird, wenn wir beide Seiten betrachten, folgen wir hier sowohl dem historischen als auch dem systematischen Ansatz.

Wenn wir uns mit politischen Ideen und ihren geschichtlichen Entwicklungen und Zusammenhängen beschäftigen, stoßen wir allerdings auf ein schwieriges Problem: In der Wirklichkeit treffen wir grundlegende menschliche Verhaltensweisen oder politische Ideen nur sehr selten – wenn überhaupt – in ihrer reinen, eindeutig bestimmbar Form an. Die Französische Revolution läßt sich nicht einfach einer bestimmten Richtung zuordnen – dem Liberalismus oder dem Sozialismus, dem Totalitarismus oder dem Pluralismus, der Demokratie oder der Diktatur. Alle diese Bewegungen und Ideen können wir in ihrem Verlauf feststellen.

Unser Ziel ist es nun, einen Überblick über Grundlagen politischer Ideen und damit die Möglichkeit zu erhalten, einzelne politische Vorstellungen und Programme einzuordnen und in ihrem Stellenwert zu erkennen. Damit uns dies gelingt, konzentrieren wir uns auf diejenigen Bestandteile einer politischen Konzeption, die *gedanklich* zueinander gehören. Der Absolutismus zeigt sich in der geschichtlichen Wirklichkeit sehr unterschiedlich. Mancher absolute Herrscher hat sich seinen Untertanen gegenüber durchaus verantwortlich,

durchaus liberal oder sozial verhalten und dies auch in seiner politischen Konzeption begründet. Nur spiegelte dies lediglich persönliche Einstellungen oder vorübergehende veränderte Machtverteilungen wider. Grundsätzlich blieb der Herrscher nur sich selbst verantwortlich, blieb absolut. Nicht die Vorstellungen einzelner Herrscher, nicht die unterschiedlichen Ausprägungen in einzelnen Ländern sollen uns hier beschäftigen, sondern die grundsätzlichen Möglichkeiten, die z. B. im Herrschaftssystem des Absolutismus angelegt waren. Unsere Darstellung ist *keine Beschreibung* konkreter Konzeptionen, sondern entwickelt *Maßstäbe zur Untersuchung* solcher Konzeptionen¹.

2. *Historischer Ansatz*

2.1 *Absolutismus*

»Der Mensch ist von Natur ehrgeizig und stolz, und er findet in sich niemals Gründe dafür, warum ihm ein anderer Befehle erteilen dürfte, bis es ihn die eigene Not lehrt. Erst außerordentliche Ereignisse bringen ihn zur Erkenntnis, welche Vorteile er regelmäßig vom Staat hat. Dann sieht er, daß er ohne die Macht des Herrschers selbst die Beute des Stärkeren werden würde, daß er in der Welt weder Gerechtigkeit, noch Ordnung, noch Schutz für seinen Besitz, noch Möglichkeit finden würde, Verlorenes jemals zurückzuerlangen. Erst durch diese Erkenntnis wird er dazu gebracht, den Gehorsam zu lieben, wie er sein eigenes Leben und seine Sicherheit liebt.«

»Gott, der die Könige über die Menschen gesetzt hat, hat gewollt, daß man sie als seine Stellvertreter achte; er selbst hat sich das Recht vorbehalten, über ihren Wandel zu urteilen. Es ist sein Wille, daß, wer als Untertan geboren ist, willenlos zu gehorchen hat. Es gibt keinen Grundsatz in der ganzen Christenheit, der auf festeren Füßen stände als diese demütige Unterwerfung der Untertanen unter ihren Herrscher.«

Diese Sätze schrieb der französische König Ludwig XIV. 1662 und 1667².

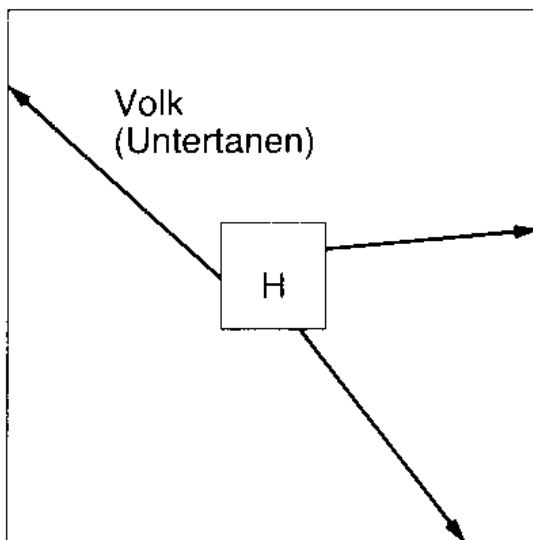
Der preußische König Friedrich II. notierte 1752 und 1777³:

»Eine gut geleitete Staatsregierung muß ein ebenso fest gefügtes System haben wie ein philosophisches Lehrgebäude. Alle Maßnahmen müssen gut durchdacht sein, Finanzen, Politik und Heerwesen auf ein gemeinsames Ziel steuern: nämlich die Stärkung des Staates und das Wachstum seiner Macht. Ein System kann aber nur aus einem Kopfe entspringen; also muß es aus dem des Herrschers hervorgehen.«

»Der Herrscher repräsentiert den Staat; er und sein Volk bilden einen einzi-

gen Körper, der nur insoweit glücklich sein kann, als Eintracht die einzelnen Glieder zusammenhält. Der Fürst ist für den Staat dasselbe, was das Haupt für den Körper ist; er muß für die Allgemeinheit sehen, denken und handeln, um ihr jeden wünschenswerten Vorteil zu verschaffen.«

Dies sind zwei Äußerungen des absolutistischen Staatsverständnisses, das wir uns mit folgender Zeichnung etwas deutlicher machen können:



Der Staat ist identisch mit dem Herrscher (»Der Staat bin ich«, soll Ludwig XIV. gesagt haben) oder besteht aus Herrscher und Volk (im aufgeklärten Absolutismus Friedrichs II.). Auf jeden Fall ist er durch zwei Bedingungen gekennzeichnet⁴:

- Der Herrscher ist grundsätzlich unabhängig von Zustimmung oder Kontrolle des Volkes, der Untertanen.
- Die Macht des Herrschers ist grundsätzlich unbegrenzt. Sie umfaßt alle Lebensbereiche des Volkes oder der Untertanen.

Begründet wird diese, von Zustimmung der Beherrschten und von Begrenzungen des Herrschaftsbereiches losgelöste, absolute Macht damit,

- daß nur die Konzentration aller Macht beim Herrscher für Ordnung im menschlichen Zusammenleben sorgen kann (so bei Ludwig XIV.);
- daß nur die Zentralisierung der Entscheidungsgewalt beim Herrscher für Vernunft im menschlichen Zusammenleben sorgen kann (so bei Friedrich II.).

Zentralisierung und Unbegrenztheit der Macht des Herrschers gelten natürlich auch und gerade für den Bereich der Wirtschaft. Sie dient den vom Herrscher festgelegten Zwecken des Staates – vor allem der äußeren (dann auch

der inneren) Macht des Staates. Dementsprechend wird die Wirtschaft auch überwiegend zentral gelenkt. Dem absolutistischen Staat entspricht die merkantilistische Wirtschaft. Sie ist geprägt durch bürokratische Lenkung, durch Staatsunternehmen, durch staatliche Protektion mancher Wirtschaftszweige einerseits, staatliche Behinderungen anderer Wirtschaftszweige andererseits, durch Einfuhrverbote und Exportprämien⁵. Wir finden in den merkantilistischen Wirtschaftssystemen des Absolutismus bereits Grundzüge der späteren Zentralverwaltungswirtschaften.

2.2 *Liberalismus*

Die schlimmen Folgen des Merkantilismus, der absolutistischen Staats- (und Miß-)Wirtschaft, rufen bald Kritiker auf den Plan:

»Ob aber eine Regierung . . . , die sich in Friedenszeiten gewöhnlich gerade jene sorglose Verschwendung, welche den Monarchien so eigen ist, zuschulden kommen ließ, in Kriegszeiten aber immer mit jener Unbesonnenheit und Maßlosigkeit verfuhr, in welche Demokratien so leicht verfallen: ob einer solchen Regierung die Betreibung eines kaufmännischen Unternehmens mit Sicherheit anvertraut werden könne, darüber kann man wenigstens zweifelhaft sein.«

»Nur diejenige Industrie, welche den Reichen und Mächtigen zugute kommt, will das Merkantilsystem vorzugsweise begünstigen; diejenige Industrie hingegen, welche den Armen und Dürftigen Vorteil bringt, wird nur allzu oft vernachlässigt oder gar erdrückt.«

So schreibt der englische Philosoph Adam Smith 1775⁶. Die Grundforderungen der Bewegung, die sich gegen den Absolutismus wendet, sind in der französischen Verfassung von 1791 so formuliert:

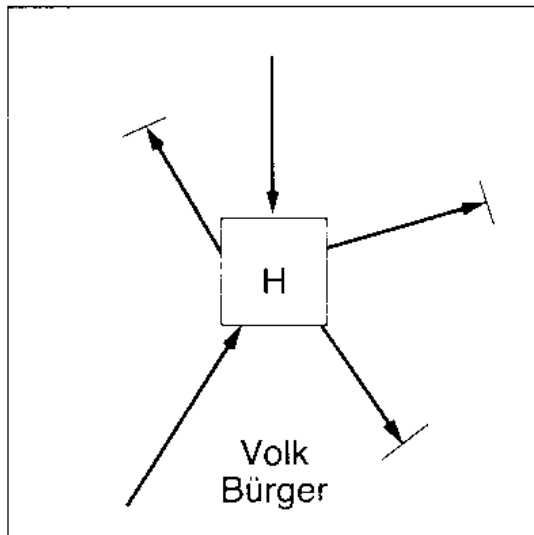
»Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.«

»Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft, kein einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht.«

In diesen Sätzen⁷ sind die beiden Grundgedanken der neuen Bewegung enthalten, die wir »Liberalismus« nennen:

- Herrschaft ist nur so weit gerechtfertigt, wie die Herrschenden von Zustimmung und Kontrolle der Beherrschten abhängig sind.

– Herrschaft ist nur so weit zulässig, wie es unbedingt notwendig ist, um den Bürgern Sicherheit nach innen und nach außen zu garantieren⁸. Die beiden liberalen Ideen⁹ können wir uns mit der Zeichnung zum Absolutismus anschaulich machen:



Herrschaft ist hier nicht mehr absolut, losgelöst von der Zustimmung des Volkes, sondern von ihr abhängig, sie ist demokratisch. Und: Herrschaft ist nicht mehr absolut, alle Lebensbereiche der Menschen umfassend, sondern begrenzt durch die Rechte des einzelnen, durch Freiheit und Eigentum. Demokratie und liberaler Staat sind also zwei Grundgedanken des Liberalismus.

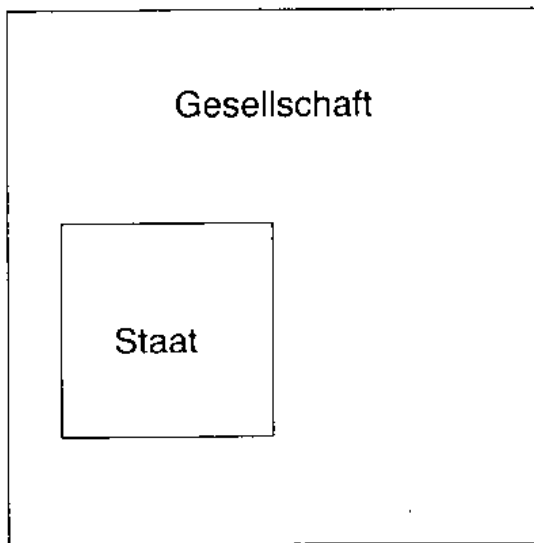
Eine Frage allerdings bleibt zu klären: Im absolutistischen Staat wurde das Zusammenleben der Menschen, wurden vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen weitgehend durch Anweisungen von oben bestimmt. Wie aber werden diese Beziehungen geregelt, wenn die Macht des Staates durch das Freiheitsrecht im allgemeinen, durch das Eigentumsrecht im besonderen, wirtschaftlichen Bereich begrenzt wird?

Der Liberalismus beantwortet diese Frage so: Wenn den Menschen nicht mehr von oben vorgeschrieben wird, was sie zu tun und zu lassen haben, dann werden sie miteinander Vereinbarungen treffen. Da Gewalt zur Durchsetzung von Interessen ausgeschlossen ist – Sicherheit ist ja wichtigste Staatsaufgabe –, wird es in diesen Vereinbarungen immer einen Ausgleich der Interessen derjenigen geben, die sie treffen. Der Grundsatz des Tauschs, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung wird hier über rein wirtschaftliche Beziehungen hinaus ausgeweitet zum Vertrag. Der Vertrag ist das Prinzip, das das Zusammenleben gleichberechtigter Bürger, also nicht mehr durch Geburt ab-

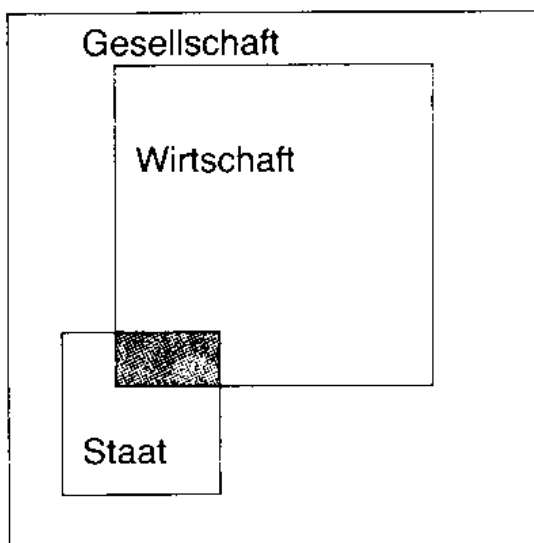
hängiger Untertanen regelt. Der Vertrag ist die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft.

Mit den Begriffen »Staat« und »Gesellschaft« können wir nun zusammenfassen, was »Liberalismus« bedeutet. Die liberale Idee enthält:

- die Vorstellung eines demokratisch legitimierten (gerechtfertigten), in seinen Aufgaben aber deutlich begrenzten Staates und
- die Vorstellung einer bürgerlichen, auf Vertragsfreiheit gegründeten Gesellschaft. – In unserer Zeichnung sieht das so aus:



Da nun wirtschaftliche Beziehungen eine sehr bedeutende Rolle in geschichtlichen Entwicklungen spielen, sollten wir den Bereich »Wirtschaft« als wichtigen Bereich der bürgerlichen Gesellschaft in der Zeichnung auch hervorheben:



Wirtschaft – dies sagt die Zeichnung¹¹ aus – ist grundsätzlich ein gesellschaftlicher Bereich und liegt damit außerhalb staatlicher Kompetenzen. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß die Spielregeln eingehalten werden (deshalb die kleine Schnittmenge zwischen den Bereichen »Staat« und »Wirtschaft«). Die Spielregeln sind die des Marktes, denn eine Wirtschaftsordnung, die nicht auf Anweisungen von oben, auf Anweisungen des Staates, sondern auf Vertragsfreiheit gegründet ist, ist eine Marktwirtschaft. (Sie »freie« Marktwirtschaft zu nennen, ist überflüssig, denn die [Vertrags]Freiheit ist im Begriff »Marktwirtschaft« schon enthalten.) Die Wirtschaftsordnung des Liberalismus ist die Marktwirtschaft.

2.3 *Sozialismus*

Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft ist – wie wir gesehen haben – der Vertrag mit seinem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Wirtschaftlich gesprochen: Grundlage der Marktwirtschaft ist der Tausch mit seinem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Nun gilt das Prinzip von Angebot und Nachfrage in der Marktwirtschaft nicht nur für Güter und Geld, sondern auch für Arbeit. Und hier, auf dem Arbeits-Markt zeigte sich eine Entwicklung, die der liberalen Vorstellung vom Vertrag zwischen gleichberechtigten Bürgern überhaupt nicht entsprach. 1863 stellte Ferdinand Lassalle fest¹²:

»Das eiserne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dies: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist.« Beim Abschluß des Arbeitsvertrages war der Arbeiter formal zwar gleichberechtigt, tatsächlich aber dem Unternehmer immer unterlegen: der Arbeiter mußte arbeiten, um überhaupt leben zu können: doch waren es so viele, die Arbeit suchten, daß die Unternehmer die Löhne immer wieder auf ein Minimum drücken konnten.

Als Ursache ihres Elends mußten die Arbeiter die auf Tausch, auf Angebot und Nachfrage gegründete kapitalistische Marktwirtschaft, die auf Vertrag gegründete bürgerliche Gesellschaft ansehen. Ihre politische Idee, der Sozialismus enthielt deshalb zwei Grundprinzipien:

– den Zusammenschluß der Arbeiter zu Gewerkschaften, damit den Weg vom individuellen zum kollektiven Arbeitsvertrag (vom Arbeitsvertrag,

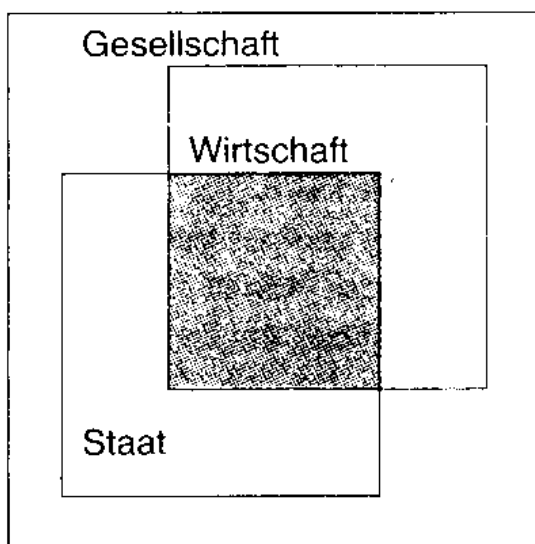
den der einzelne Arbeiter abzuschließen gezwungen war, zu dem, den die Gewerkschaft aushandelte);

- die vollständige Demokratie, d. h. die Durchsetzung des Grundsatzes »Ein Mann – eine Stimme« (damals gab es ja z. B. das Drei-Klassen-Wahlrecht). Da die Mehrheit des Volkes ja aus Arbeitern und deren Familien bestand, sollte so der Staat dazu gebracht werden, die Interessen der Arbeiter in Gesellschaft und Wirtschaft durchzusetzen¹³.

Diese beiden Prinzipien enthalten ein Verständnis von Staat und Gesellschaft, das sich von dem des Liberalismus deutlich unterscheidet:

- Für die Vertragsfreiheit ist nicht nur die formale Gleichheit, sondern die tatsächlich gleiche Stärke der Vertragsparteien Bedingung. Sie durchzusetzen und zu garantieren ist Aufgabe des Staates.
- Damit erhält der Staat umfassende Kompetenzen, die weit in Gesellschaft und Wirtschaft hineinreichen.

In unserer Zeichnung sieht das so aus:



2.4 *Liberalismus – Sozialismus – Demokratie*

Diese Zeichnung, die Grundpositionen des Sozialismus deutlich machen soll, enthält offensichtlich nur eine bestimmte sozialistische Konzeption – diejenige nämlich, die sich auf den Boden der Demokratie stellt, genauer gesagt: auf den Boden pluralistischer oder liberaler Demokratie. Die anti-demokratische, genauer: totalitär-demokratische¹⁴, kommunistische Richtung der sozialistischen Bewegung ist hier nicht behandelt. Ein Grund dafür liegt darin, daß wir auch bei der Behandlung des Liberalismus nur dessen demokratische Richtung berücksichtigt haben. Auch beim Liberalismus gibt es eine anti-demo-

kratische Richtung, der es allein darum ging, die Eingriffsrechte des Staates so weit wie irgend möglich zu beschränken. Diesen beiden anti-demokratischen Richtungen von Liberalismus und Sozialismus liegt deutlich das Machtstreben einzelner politischer Gruppierungen zugrunde. Freilich gibt es auch für diese Richtungen allgemeine ideologische Rechtfertigungen – ihren Grundzügen – wiederum in idealtypischer Form – wenden wir uns im zweiten, systematischen Teil unserer Überlegungen zu.

3. *Systematischer Ansatz*

3.1 *Menschenbild*

Beschäftigen wir uns mit Politik, mit Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, mit politischen Ideen und Programmen, dann beschäftigen wir uns immer auch mit politischer Ordnung, Gesellschaftsordnung, Wirtschaftsordnung. Ordnung meint dabei:

(a) Politisches, gesellschaftliches, wirtschaftliches Handeln, die entsprechenden Einrichtungen und Regeln – wie Wahlen, Parteien, Parlamente, Regierung, Vertrag, Wettbewerb, Tarifautonomie, Mitbestimmung, Eigentum, Unternehmen – richten sich immer an gemeinsamen Grundsätzen aus, stehen immer – wenn auch mehr oder weniger deutlich – in einem inneren Zusammenhang.

(b) Das Grundproblem von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft ist immer die Frage: Wie können Menschen miteinander leben und miteinander auskommen? Wie kann das Zusammenleben der Menschen geordnet werden? Wann geht der einzelne vor, wann die Gemeinschaft?

Mit dieser letzten Frage können wir die beiden Gesichtspunkte von »Ordnung« wieder zusammenfassen: Die Einrichtungen und Regeln menschlichen Zusammenlebens dienen immer dazu, das Verhältnis von individuellem und Gemeinschaft, von Individuum und Kollektiv zu ordnen. *Wie* dieses Verhältnis geordnet wird, das wird davon abhängen, welchen Stellenwert man dem Individuum und welchen man dem Kollektiv zumißt.

Damit haben wir die Frage nach der politischen Anthropologie, nach dem der Politik zugrundeliegenden Menschenbild gestellt. Wie wir Staat, Gesellschaft, Wirtschaft ordnen, hängt davon ab, wie wir den Menschen sehen. Ist er Individuum, das nur in möglichst vollständiger Unabhängigkeit von der Gesellschaft sich selbst verwirklicht? Oder ist er Gemeinschaftswesen, das nur in möglichst vollständiger Einordnung in ein Kollektiv zu sich selbst kommt¹⁵?

3.1.1 *Individualismus*

»Grundfehler: die Ziele in die Herde und nicht in einzelne Individuen zu legen! Die Herde ist Mittel, nicht mehr! . . . Das Individuum ist etwas ganz Neues und Neuschaffendes, etwas Absolutes, alle Handlungen ganz sein Eigen. Die Werte für seine Handlungen entnimmt der einzelne zuletzt doch sich selber: weil er auch die überlieferten Worte sich ganz individuell deuten muß . . .«

Was der deutsche Philosoph Friedrich Nietzsche 1887¹⁶ behauptet hat, können wir als Ausgangspunkt für die eine Seite einer Systematik nehmen. Wir sehen hier, daß das Verhältnis Individuum–Gesellschaft ausschließlich vom einzelnen her bestimmt wird. Der einzelne genießt absoluten Vorrang vor dem Kollektiv. Es ist von daher nur konsequent, das Individuum als Zweck, die Gemeinschaft dagegen als bloßes Mittel zum Zweck zu verstehen. Der Mensch wird als Individualwesen aufgefaßt – wir haben es mit einer individualistischen Konzeption zu tun.

3.1.2 *Kollektivismus*

»Einst schien das Ich der Angelpunkt der Welt und alles drehte sich um seine Leiden. Doch mählich kam erkennendes Bescheiden und hat den Blick aufs Ganze umgestellt. Nun fügt das Ich dem großen Wir sich ein und wird zum kleinen Rad in der Maschine. Nicht ob es lebe – ob es willig diene, bestimmt den Wert von seinem eigenen Sein.«

Dieses SA-Gedicht des Nationalsozialisten Anacker¹⁷ bestimmt den Ansatzpunkt für die zweite Seite der Systematik. Hier hat das Kollektiv absoluten Vorrang vor dem Individuum. Auch hier wird die Beziehung zwischen einzelnen und Gemeinschaft als Zweck-Mittel-Verhältnis gesehen. Nur ist hier das Kollektiv der Zweck, der einzelne das Mittel. Der Mensch wird als Kollektivwesen¹⁸ aufgefaßt – wir sprechen von einer kollektivistischen Konzeption.

3.1.3 *Personalismus*

Unsere tägliche Erfahrung widerspricht beiden Positionen. Immer wieder erfahren wir, wie stark wir in die Gesellschaft eingebunden, von ihr abhängig, von ihr geprägt sind. Unsere soziale Abhängigkeit gilt für den physischen ebenso wie für den geistigen Bereich. Ohne soziale Bindung könnten wir weder sprechen und damit auch denken lernen, noch auch nur überleben. Auf der anderen Seite stellen wir immer wieder fest, daß sich der einzelne kaum ohne Druck vollständig in ein Kollektiv einordnet, sich ihm unterordnet – ein

Hinweis darauf, daß die Natur des Menschen der bloßen Kollektivexistenz widerstrebt.

Die Kritik am einseitigen, unrealistischen Menschenbild von Individualismus und Kollektivismus führt uns zu einem Menschenbild, in dem Individualnatur und Sozialnatur des Menschen gleichermaßen berücksichtigt werden. Wir können diese Position »Personalismus« nennen. *Persona* ist im Lateinischen die Maske des Schauspielers, die seine Rolle kennzeichnet; dabei ist zu bedenken, daß verschiedene Schauspieler dieselbe Rolle sehr unterschiedlich spielen können. Damit sind in diesem Begriff beide Seiten enthalten: die Rollen, die wir in der Gesellschaft spielen – damit die Sozialnatur und die Individualität, die hinter der Rolle sichtbar wird und sie prägt – die Individualnatur¹⁹. Diese – durch das Christentum im Abendland verbreitete, in der katholischen Soziallehre konkretisierte²⁰ – Vorstellung vom Menschen läßt sich auch anders formulieren: Was allen Menschen gleichermaßen, einheitlich zukommt, was keinerlei Unterscheidungen zuläßt, das ist Menschenwürde. Was die Menschen unterscheidet, was sie voneinander abhebt, das ist Persönlichkeit. Menschenwürde und Persönlichkeit sind Grundlagen personaler Konzeption einer Ordnung menschlichen Zusammenlebens.

Wenn wir das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lesen, so finden wir dort am Anfang eben diese beiden Begriffe wieder: Menschenwürde und Persönlichkeit. Das bedeutet:

- (a) Das Grundgesetz ist offensichtlich keine rechtstechnische Gebrauchsanweisung nur für juristische Spezialisten. Es gründet vielmehr auf Überlegungen, wie wir sie hier entwickeln: Unsere Verfassung geht von einem ausdrücklich bezeichneten Menschenbild aus.
- (b) Die Begriffe »Menschenwürde« und »Persönlichkeit« zeigen, daß es sich nicht um das individualistische oder das kollektivistische, sondern um das personale Menschenbild handelt.
- (c) Damit baut das Grundgesetz auf einem realistischen Menschenbild auf. Orientieren sich Individualismus und Kollektivismus am Menschen, wie er »eigentlich« ist, genauer: wie er sein *soll*, so meint der Personalismus den Menschen, wie er aller bisherigen Erfahrung nach tatsächlich *ist*.

3.2 Grundwerte

Das Menschenbild – individualistisch, kollektivistisch oder personal orientiert – ist diejenige Ebene in politischen Konzeptionen, aus der das Grundprinzip

für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens abgeleitet wird – ob dies nun ausdrücklich so entwickelt wird oder ob es unausgesprochen bleibt. Dieses Grundprinzip können wir auch als Grundwert bezeichnen, auf den sich alle Politik ausrichtet. Welche Grundwerte können wir aus den Ansätzen entwickeln, die wir Individualismus, Kollektivismus und Personalismus genannt haben?

3.2.1 *Freiheit*

Individualismus – so haben wir festgestellt – bedeutet, daß dem einzelnen absoluter Vorrang gebührt vor dem Kollektiv. Zusammenleben muß so geordnet sein, daß der einzelne über einen möglichst großen Bereich eigener Entscheidung, freier Entfaltung verfügt, und daß er in diesem Bereich tun und lassen kann, was ihm beliebt. Diesen Bereich zu begrenzen, ist nur unter einer einzigen Bedingung zulässig: wenn nämlich der Entfaltungsraum anderer verletzt wird. Grundwert einer so ausgerichteten Ordnung ist Freiheit. Und Freiheit hat nur eine Grenze: den Freiheitsraum des anderen. Die Aussage des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 zum Inhalt des Eigentumsbegriffes ist ein Beispiel für dieses Grundwertverständnis:

»§ 903: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.«

3.2.2 *Gleichheit*

Im kollektivistischen Menschenbild ist der einzelne nur als Gattungswesen bedeutsam, als Teil des Kollektivs. Dementsprechend ist in einer darauf aufgebauten Ordnung dafür zu sorgen, daß sich der einzelne weitestgehend in das Kollektiv einordnet. Dazu müssen die Unterschiede zwischen den Menschen abgebaut werden – Unterschiede widersprechen ja dem eigentlichen, dem kollektiven Wesen des Menschen. Grundwert dieser Ordnung ist Gleichheit. Wiederum auf Eigentum bezogenes Beispiel für dieses Grundwertverständnis ist ein Satz aus dem Parteiprogramm der KPdSU von 1961:

»Kommunismus ist eine klassenlose Gesellschaftsordnung, in der die Produktionsmittel einheitliches Volkseigentum und sämtliche Mitglieder der Gesellschaft sozial völlig gleich sein werden . . .«

3.2.3 *Sozialgebundene Freiheit und Chancengleichheit*

Der personale Ansatz berücksichtigt gleichermaßen Individualnatur und So-

zialnatur des Menschen. Das bedeutet, daß die Ordnung menschlichen Zusammenlebens nicht einseitig auf den individualistischen Grundwert Freiheit oder auf den kollektivistischen Grundwert Gleichheit ausgerichtet werden kann. Aus der Individualnatur folgt, daß dem einzelnen ausreichend große Freiräume individueller Entscheidung und Entfaltung garantiert werden müssen. Die Sozialnatur verlangt, nicht nur Sicherheit der Menschen voreinander zu ermöglichen, sondern auch ein Miteinander und einen Ausgleich sozialer Unterschiede. Personale Ordnung ist sowohl auf Freiheit als auch auf Gleichheit, sowohl auf Gleichheit als auch auf Freiheit verpflichtet.

Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes können wir uns das noch etwas deutlicher machen: Die anthropologische Bestimmung »Persönlichkeit« ist dort mit dem Recht auf freie Entfaltung verbunden. Persönlichkeit ist das, was die Menschen unterscheidet; freie Entfaltung der Persönlichkeit verweist also auf den Grundwert Freiheit. »Menschenwürde« dagegen besitzen alle Menschen gleichermaßen; sie ist das, was bei allen Menschen gleich ist. Die Verpflichtung auf Menschenwürde verweist auf den Grundwert Gleichheit. Freiheit und Gleichheit sind beide Grundwerte unserer Verfassung. Nehmen wir noch einmal Eigentum als Beispiel; dazu heißt es im Grundgesetz:

Art. 14: »(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.«

Diese Aussage über das Eigentum unterscheidet sich ebenso deutlich von derjenigen der KPdSU wie von der des BGB. Schon dies zeigt, daß das Grundgesetz nicht lediglich eine Kombination individualistischer und kollektivistischer Elemente darstellt. Das wird deutlich, sehen wir uns das Verständnis der Grundwerte in den beiden anderen Konzeptionen noch einmal genauer an.

Auch in kollektivistischen Vorstellungen ist Freiheit ein Grundwert. Die kollektivistische These lautet: Wenn alle Ungleichheiten beseitigt sind, wenn die Menschen gleich sind, dann erst sind sie wirklich frei. D. h.: Gleichheit führt zur Freiheit.

Auf der anderen, der individualistischen Seite finden wir ähnliche Vorstellungen: Hier ist auch Gleichheit ein Grundwert. Die individualistische These lautet: Wenn alle Unfreiheiten beseitigt sind, wenn die Menschen frei sind, dann erst sind sie wirklich gleich. D. h.: Freiheit führt zur Gleichheit.

Natürlich sind die Vorstellungen von Freiheit und Gleichheit jeweils recht unterschiedlich. Gemeinsam ist beiden Konzeptionen die These, daß Freiheit und Gleichheit »eigentlich« keine Gegensätze seien. Auf der Ebene des Men-

schenbildes heißt das: Zwischen Individuum und Gesellschaft würde »eigentlich« kein Gegensatz herrschen, wenn nicht die Gesellschaft falsch geordnet sei – je nach Position nach der einen oder anderen Richtung. Beide Konzeptionen gehen aus von einer »eigentlichen« Harmonie zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Gleichheit und Freiheit aus, die durch Freiheit auf der einen, durch Gleichheit auf der anderen Seite wiederherzustellen ist. Individualismus und Kollektivismus sind beide Harmoniemodelle menschlicher Ordnung.

Personalismus dagegen geht von der Erfahrung des Konflikts zwischen Individuum und Gesellschaft aus. Hier wird Konflikt nicht als Mangel, sondern als Merkmal menschlichen Zusammenlebens gesehen. Dementsprechend sind auch Freiheit und Gleichheit Gegensätze, stehen miteinander in Konflikt: Wenn zum Beispiel alle Bürger Mitglied einer Einheitsversicherung werden müssen, andere Versicherungen nicht zugelassen sind und alle später die gleiche Rente beziehen, so ist Gleichheit verwirklicht, aber eine selbständige, freie Entscheidung über Art und Umfang der eigenen Alterssicherung nicht mehr möglich. Wenn wir keinerlei Pflichtversicherung hätten, so wäre die Freiheit der Entscheidung über die eigene Alterssicherung garantiert; dies würde aber bei den alten Menschen zu extremer Ungleichheit führen. Von diesem Gegensatz her können wir etwas genauer bestimmen, wie die Grundwerte Freiheit und Gleichheit im Grundgesetz zu verstehen sind: Gleichheit ist nicht die totale Gleichheit des Kollektivismus; sie wird durch die Bedingung der Freiheit begrenzt: gemeint ist Chancengleichheit. Freiheit ist nicht die absolute Freiheit des Individualismus; sie wird durch die Notwendigkeit der Gleichheit begrenzt: gemeint ist sozial-gebundene Freiheit. Freiheit und Gleichheit stehen miteinander in Konflikt, ohne daß dieser Konflikt zur einen oder anderen Seite hin aufgelöst werden dürfte. Der personalen Ordnung liegt – im Gegensatz zu den Harmoniemodellen von Individualismus und Kollektivismus – eine Konflikt-Konzeption zugrunde. Darin zeigt sich besonders deutlich, daß die Grundlagen unserer Verfassung nicht lediglich ein Gemisch aus, ein Kompromiß zwischen Individualismus und Kollektivismus sind.

3.3 *Staatsverständnis*

Wenn wir das Grundprinzip für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens festgestellt haben, so ist damit auch die Hauptaufgabe des Staates be-

stimmt. »Staat« brauchen wir ja, um zu denjenigen Entscheidungen zu kommen, die für alle verbindlich getroffen werden müssen. Nehmen wir die für alle verbindlichen Entscheidungen zusammen, so haben wir die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens – oder einen Teil dieser Ordnung. Dieser Unterschied ist offensichtlich sehr wichtig: Hat der Staat die Kompetenz, alle menschlichen Beziehungen zu regeln? Oder soll nur ein Teil dieser Beziehungen, staatlich, also allgemein verbindlich geregelt werden? Wenn wir die Summe der menschlichen Beziehungen in einem durch Kultur und Geschichte zusammengehörenden Gebiet »Gesellschaft« nennen, können wir diese Frage auch so formulieren: Sollen Staat und Gesellschaft übereinstimmen, identisch sein? Oder soll der Staat nur ein Teilbereich der Gesellschaft sein, sollen Staat und Gesellschaft unterschieden werden? Die Frage nach dem Staatsverständnis ist auch die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft.

3.3.1 *Minimalstaat*

In der individualistischen Konzeption, so haben wir gesagt, muß das Zusammenleben so geordnet sein, daß der einzelne über einen möglichst großen Bereich eigener Entscheidung, freier Entfaltung verfügt. Das Kollektiv, der Staat darf diesen Bereich nur so weit beschränken, darf in diesen Bereich nur so weit eingreifen, wie es im Interesse der Sicherheit aller unumgänglich ist. Das Stichwort »Sicherheit« verweist auf die treffende Kennzeichnung des so verstandenen Staates als »Nachtwächterstaat«. Der Staat des individualistischen Ansatzes ist der Minimal-Staat:

»The minimal state treats us as inviolate individuals, who may not be used in certain ways by others as means or tools or instruments or resources; it treats us as persons having individual rights with the dignity this constitutes. Treating us with respect by respecting our rights, it allows us, individually or with whom we choose, to choose our life and to realize our ends and our conception of ourselves, insofar as we can, aided by the voluntary cooperation of other individuals possessing the same dignity. How dare any state or group of individuals do more. Or less.« (Robert Nozick²¹)

3.3.2 *Totaler Staat*

Die kollektivistische Ausrichtung auf den Grundwert Gleichheit verlangt, daß sich der einzelne weitestmöglich in das Kollektiv einordnet. Das bedeutet, daß die Beziehungen zwischen den Menschen so weit wie möglich kollektiv, allgemein-verbindlich, staatlich bestimmt werden. Grundsätzlich gibt es keinen

staatsfreien Raum; Staat und Gesellschaft sind identisch. Der Staat, der die menschlichen Beziehungen vollständig, total zu bestimmen beansprucht, ist der totale Staat:

»In der kommunistischen Gesellschaft würde . . . die Verwaltung nicht nur einzelne Seiten des sozialen Lebens, sondern das ganze soziale Leben in allen seinen einzelnen Tätigkeiten, nach allen seinen Seiten hin, zu administrieren haben . . . Wir heben den Gegensatz des einzelnen Menschen gegen alle anderen auf . . .« (Friedrich Engels²².)

3.3.3 *Rechts- und Sozialstaat*

Die personale Ordnung dagegen erfordert sowohl einen Ausgleich sozialer Unterschiede als auch die Garantie ausreichender Freiräume individueller Entscheidung. Das heißt für den Staat: Einerseits muß er in die gesellschaftlichen Beziehungen eingreifen, um jedem Bürger unabhängig von gesellschaftlichem Stand und finanzieller Leistungsfähigkeit eine menschenwürdige Existenz zu garantieren. Andererseits darf er dabei die individuelle Entscheidungsfreiheit nicht unverhältnismäßig eingrenzen oder gar beseitigen. Die Pflicht des Staates, jedem Bürger menschenwürdige Existenz zu garantieren, begründet den Sozialstaat. Die Begrenzung der staatlichen Kompetenzen durch die Rechte des einzelnen begründet den Rechtsstaat. Wir haben es mit dem sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes zu tun.

Auch hier zeigt sich wieder der realistische Ansatz der personalen Ordnung: Rechtsstaatlichkeit drückt die Einsicht aus, daß der einzelne durchaus selbständig und verantwortlich zu handeln imstande ist, und daß sich aus diesen Handlungen, daß sich auf der Grundlage der Vertragsfreiheit sinnvolle Ordnungen ergeben. Sozialstaatlichkeit entspricht der Erfahrung, daß Gleichrangigkeit als Voraussetzung des Vertragsprinzips nicht selbstverständlich ist, sondern vom Staat ermöglicht, daß formelle durch materielle Gleichrangigkeit erfüllt, daß Macht durch Recht ausgeglichen werden muß.

Artikel 9 (3) Grundgesetz: »Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.«

Tarifautonomie, also das Recht zur Kartellbildung, zu kollektiven Regelungen auf dem Arbeitsmarkt ist ein Beispiel für solchen Nachteilsausgleich, auf dessen Grundlage sich dann Vertragsfreiheit entfalten kann.

Rechtsstaat also meint erstens die Begrenzung des staatlichen Handelns durch die unantastbaren Grundrechte des einzelnen. Rechtsstaat meint zweitens die Verpflichtung des Staates auf Vorhersagbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Revisionsfähigkeit, in einem Wort: auf Gesetzlichkeit seines Handelns.

Sozialstaat meint erstens die Pflicht des Staates, jedem Bürger das kulturelle Existenzminimum zu garantieren. Sozialstaat meint zweitens den Auftrag des Staates, durch den Ausgleich von Nachteilspositionen Gleichrangigkeit zu ermöglichen.

Dabei ist Sozialstaat immer rechtsstaatlich begrenzt, ist Rechtsstaat immer sozialstaatlich gebunden.

3.4 *Geschichtlichkeit*

Die Fragen nach Menschenbild, Grundwerten, Staatsverständnis sind Fragen nach der richtigen Ordnung des menschlichen (Zusammen)Lebens. Politik, so können wir sagen, ist das Bemühen um die richtige Ordnung, der Versuch, sie zu verwirklichen. Wann nun endet dieses Bemühen, wann ist die richtige Ordnung verwirklicht?

3.4.1 *Absterbender Staat*

Dem Kollektivismus – so haben wir festgestellt – liegt ein Harmoniemodell zugrunde: Zwischen Individuum und Gesellschaft herrscht dann kein Gegensatz, kein Konflikt mehr, wenn die Gesellschaft richtig geordnet ist. Wenn alle dasselbe denken und wollen, wenn sich alle freiwillig in das Kollektiv einordnen, so wird die Instanz überflüssig, die allgemeinverbindliche Entscheidungen herbeiführt und durchsetzt, so wird der Staat überflüssig. Politik gibt es dann nicht mehr; Geschichte endet hier.

»Der Staat wird dann völlig absterben können, wenn die Gesellschaft den Grundsatz ›Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen‹ verwirklicht haben wird, d. h. wenn die Menschen sich so an das Befolgen der Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gewöhnt haben werden und ihre Arbeit so produktiv sein wird, daß sie freiwillig nach ihren Fähigkeiten arbeiten werden.« (Wladimir I. Lenin²³.)

»Dieser Kommunismus . . . ist die wahrhafte Auflösung des Widerstreits zwischen dem Menschen mit der Natur, und mit dem Menschen, die wahre Auflösung des Streits zwischen Existenz und Wesen, zwischen Vergegenständlichung und Selbstbestätigung, zwischen Freiheit und Notwendigkeit, zwischen

Individuum und Gattung. Er ist das aufgelöste Rätsel der Geschichte und weiß sich als diese Lösung.« (Karl Marx²⁴.)

3.4.2 *Minimal-Staat*

Auch der Individualismus, sagten wir, enthält ein Harmoniemodell: Können die Individuen von aller kollektiven, staatlichen Bevormundung frei entscheiden, frei miteinander Verträge schließen, so ergibt sich automatisch ein Ausgleich der Interessen, die Auflösung der Konflikte, die Übereinstimmung der Individuen in der Gesellschaft. Bedingung dafür ist der Minimal-Staat. Hier ist Voraussetzung, was im Kollektivismus Ergebnis ist. Sieht man davon ab, so treffen sich in der Vorstellung vom absterbenden, in der richtig geordneten Gesellschaft nicht mehr notwendigen Staat Individualismus und Kollektivismus. Politik und Geschichte sind dann in umfassender Harmonie von Individuum und Gesellschaft aufgehoben.

3.4.3 *Rechts- und Sozialstaatliche Demokratie*

Merkmal der personalen Ordnung ist das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, ist die Dialektik von Sozialnatur und Individualnatur. Freiheit und Gleichheit stehen miteinander in Konflikt, und sind doch beide Grundwerte der Politik. Rechtsstaat und Sozialstaat sind Gegensätze, doch aufeinander bezogen. Im Unterschied zu Individualismus und Kollektivismus entspricht personale Ordnung der Einsicht, daß hier Spannungsverhältnis, Dialektik, Gegensatz, Konflikt nicht aufzulösen sind. Da die harmonische, die vollkommene Ordnung, das Paradies auf Erden nicht verwirklicht werden kann, können und dürfen die Auseinandersetzungen um die richtige Gestaltung menschlichen Zusammenlebens, darf damit Politik nicht eines Tages aufhören. Rechtsstaatsprinzip und Sozialstaatsprinzip schreiben den Politikern nicht abschließend vor, was sie zu tun haben, schon gar nicht, was sie zu tun haben, um die ideale Gesellschaft herbeizuführen. Diese Prinzipien stellen den Rahmen dar für eine auf Menschenwürde und Persönlichkeitsentfaltung verpflichtete Politik. Und sie sollen verhindern, daß bei allgemeinverbindlichen Entscheidungen ein Interesse, ein Grundwert verabsolutiert wird, sie verlangen, daß immer wieder neu abgewogen wird zwischen den Interessen des einzelnen und den Existenzbedingungen der Gemeinschaft, zwischen Freiheit und Gleichheit. In den Harmoniemodellen von Individualismus und Kollektivismus drückt sich »die Unfähigkeit zur Politik«²⁵ aus. Die Konfliktkonzeption verlangt dagegen die Fähigkeit zur Politik, die Fähigkeit, Ge-

schichtlichkeit auszuhalten, auszuhalten, daß die Spannung, der Konflikt, die Dialektik von Freiheit und Gleichheit, von Individuum und Gesellschaft nicht auflösbar, sondern immer neu regelungsbedürftig ist. Der Geschichtlichkeit entspricht es daher noch nicht hinreichend, wenn wir das Staatsverständnis der personalen Konzeption mit Rechtsstaat und Sozialstaat bestimmen. Das Verfahren dieser Auseinandersetzung um die Regelung des Spannungsverhältnisses von Individuum und Gesellschaft, von Freiheit und Gleichheit muß bezeichnet werden. Der Einsicht in die Geschichtlichkeit allen politischen Handelns entspricht die Rechts- und Sozialstaatliche Demokratie.

- ¹ Hier wird also versucht, für politische Konzeptionen etwas zu entwickeln, was Max Weber für die Soziologie als »Idealtypen« bezeichnet hat: »Damit mit diesen Worten etwas Eindeutiges gemeint sei, muß die Soziologie ihrerseits »reine« (»Ideal-«) Typen von Gebilden jener Arten entwerfen, welche je in sich die konsequente Einheit möglichst vollständiger Sinnadäquanz zeigen, eben deshalb aber in dieser absolut idealen reinen Form vielleicht ebensowenig je in der Realität auftreten wie eine physikalische Reaktion, die unter Voraussetzung eines absolut leeren Raums errechnet ist. Nur vom reinen (»Ideal-«) Typus her ist soziologische Kasuistik möglich.« Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft* (1921). Köln/Berlin 1964, S. 14.
- ² Louis XIV.: *Mémoires* (1668). Auszüge in: A. Fitzek (Hrsg.), *Staatsanschauungen im Wandel der Jahrhunderte*; Bd. II. Paderborn ⁴1977, S. 50 und S. 54.
- ³ Friedrich II.: *Testament Politique* (1752). Dt.: Stuttgart 1974, S. 53. *Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des souverains* (1777). Auszüge in: A. Fitzek (Hrsg.), a.a.O., S. 65.
- ⁴ Vgl. die Hinweise zum »Idealtypus« in Anm. 1.
- ⁵ Die merkantilistischen Systeme in Europa sind prägnant beschrieben in Wilhelm Treue: *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*. Stuttgart 1962, S. 1–323. Besonders interessant der preußische Merkantilismus: S. 163–202.
- ⁶ Adam Smith: *Der Reichtum der Nationen* (engl.: *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*. 1776). Leipzig 1910. Bd. II. S. 239 und 133.
- ⁷ *Französische Verfassung – Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers* (1791). In: J. Musulin (Hrsg.), *Proklamationen der Freiheit*. Frankfurt/M. 1959, S. 75.
- ⁸ Wilhelm von Humboldt: *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* (1792). Wuppertal 1947, S. 45: »Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit.«
- ⁹ Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie siehe den Hinweis in Abschnitt 1.4.
- ¹⁰ Die grundlegende Bedeutung des Vertrages ist eindrucksvoll dargestellt in William Seagle: *Weltgeschichte des Rechts* (am.: *The Quest for Law*. 1941). München 1951, S. 351–387.
- ¹¹ Die Idee zu dieser Darstellungsform verdanke ich Klaus Weigelt: *Die Interdependenz von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik*. In: W. Allemeyer/K. Weigelt u. a., *Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik im freiheitlich-sozialen Rechtsstaat*. Bonn 1975, S. 44.
- ¹² Ferdinand Lassalle: *Offenes Antwortschreiben* (1863). In: Ferdinand Lassalle. *Eine Auswahl für unsere Zeit*; hrsg. von H. Hirsch. Frankfurt/M. 1964, S. 253.
- ¹³ Angesprochen ist hier offensichtlich nur der demokratische Sozialismus Lassalle'scher Prägung.

- ¹⁴ Siehe dazu u. a. J. L. Talmon: Die Ursprünge der totalitären Demokratie (engl.: The Origins of Totalitarian Democracy). Köln/Opladen 1961.
- ¹⁵ Der Begriff »Kollektiv« ist – wie die anderen grundlegenden Begriffe auch – wertneutral, nur aus der Logik einer Konzeption heraus zu verstehen.
- ¹⁶ Friedrich Nietzsche: Der Wille zur Macht (1887). Stuttgart 1964, S. 511/512.
- ¹⁷ Anacker: SA-Gedichte, zitiert nach: Th. Wilhelm. Pädagogik der Gegenwart. Stuttgart 1967, S. 120.
- ¹⁸ Karl Marx spricht vom »Gattungswesen«.
- ¹⁹ Zur Übersicht H. M. Grieso/B. W. Nikles/C. Rülcker (Hrsg.): Soziale Rolle. Zur Vermittlung von Individuum und Gesellschaft. Opladen 1977.
- ²⁰ Das Konzept der Personalität ist schon bei Sokrates enthalten; durchgesetzt und politisch wirksam wurde es durch das Christentum.
- ²¹ Robert Nozick: Anarchy, State, and Utopia. New York 1974, S. 333/334.
- ²² Friedrich Engels: Zwei Reden in Elberfeld (1845). In: Karl Marx/Friedrich Engels. Werke; Bd. 2. Berlin 1970, S. 541.
- ²³ Wladimir I. Lenin: Staat und Revolution (1917). Berlin 1963, S. 101.
- ²⁴ Karl Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844). In: Karl Marx, Texte zu Methode und Praxis; Bd. II (hrsg. von G. Hillmann). Hamburg-Reinbek 1966, S. 75/76.
- ²⁵ Michael Zöllner: Die Unfähigkeit zur Politik. Opladen 1975.